

Schreiben unterrichten und die Vorschriften in ein besondere Büchlein, so das Kind darzu haben soll, ihm verzeichnen und sich befließen, gute deutsche Buchstaben zu machen. Und darob halten, daß die Kinder zu ihren Schriften auch besondere Büchlein haben, und dieselben ihnen mit Fleiß examiniren, was für Mangel an der Form der Buchstaben, Zusammensetzung und Anhängung derselben und dergleichen befunden, ihnen mit Bescheidenheit untersagen und freundlich dessen berichten, und wie es sich darinnen bessern soll, anzeigen und in solchem unterweilen die Hand führen.

Und dieweil die Kinder für allen Dingen zu der Furcht Gottes gezogen werden sollen, so sollen die Schulmeister keinem Kinde gestatten, ärgerliche, schändliche, sektirische Bücher oder sonst unnütze Fabelschriften in ihrem Lernen zu gebrauchen, sondern daran sein, wo sie gedruckte Bücher brauchen würden, damit sie in christlichen Büchlein, als: Dr. Luthers Katechismus, Psalmenbüchlein, Sprüchlein Salomonis, Jesus Sirach, Neutestament und dergleichen lernen. Besonders aber soll der Katechismus Dr. Luthers von den Kindern auswendig gelernt werden; zu solchem sollen die Schulmeister in der Woche etliche gewisse Tage und Stunden in der Schule fürnehmen und den Katechismus also mit ihnen üben und exerciren, auch einfältig dieselben unterrichten und ihnen verständlich erklären; auch die Kinder in den Schulen, je Paar und Paar, nachdem dieselben einander in der Lehre des Katechismi gleich, gegen einander aufstellen, die Fragen und Antworten des Katechismi unter ihnen ergehen und sie laut sprechen lassen, damit sie gewöhnt werden, denselben in der Kirche zur Zeit des Katechismi auch öffentlich vor der Gemeinde aufzusagen. Dergleichen die Kinder zu gewissen Tagen und Stunden in der Woche zu Kirchengesängen gewöhnen, desselben unterrichten und mit ihnen üben.

II. Von der Zucht.

Die Schulmeister sollen von ihren Schülkinder nicht leiden oder dulden Gotteslästerung, schändliche, leichtfertige Reden, vielweniger ärgerliche Sachen und Handlungen.

Die Ordnung auch unter den Kindern halten, damit sie sämtlich zu der Zeit, wenn der Katechismus in der Kirche gelehret vor dem Zusammenläuten alle in der Schule erscheinen und sämtlich von den Schulmeistern zur Kirche geführt werden.

Auch vor Mittag vor dem Auslassen, wenn sie heim zu Tische sollen gehen, das Gebet mit ihnen halten und sonderlich die fürnehmste Stücke des christlichen Glaubens, das Vater unser und die Gebote ingemein aussagen und erzählen lassen.

Und nachdem der Schulmeister die Kinder aus der Schule gelassen die Verordnung thun und deshalb heimliche Aufmerker unter ihnen bestellen, damit sie stracks auch züchtiglich heimgehen und ihnen kein unordentlich Wesen, so er das erfähret, nachgeben.

Dergleichen nicht ungestraft hingehen lassen, da einer dem andern etwas nähme, zerbräche oder vermüthete.

Es sollen aber die Schulmeister in dem Züchtigen die Ruthe gebührlich gebrauchen, die Kinder nicht übel anfahren, bei dem Haar oder den Ohren ziehen, um den Kopf schlagen oder dergleichen; sondern in den Strafen ziemlich Maß, zu Besserung der Kinder, halten, und sie von der Schule nicht abschrecken.

Die Schulmeister sollen auch schuldig sein, nach dem Katechismo, Sommerszeit in der Kirche, Winterszeit in der Schulstube mit der andern Jugend in Dörfern, so nicht ihre Schülkinder sind, den Katechismus und gemeine Gesänge zu üben und dieselben darinne mit Fleiß zu unterrichten, wie sie des jederzeit von den Pfarrern unterweiset und ihnen befohlen wird.

III. Wie und von wem die deutschen Schulmeister aufgenommen und examinirt sollen werden.

Wo forthin eine deutsche Schule vaciren würde, mögen die Unterthanen desselben Orts, beneben ihrem Pfarrer wohl um einen

andern Schulmeister sich bewerben, doch denselben zu der Schule mit nichten für sich selbst bestätigen, sondern zuvor dem verordneten Superintendenten präsentiren.

Die Befehlich haben, einen jeden, so ihnen dermaßen zugeschiedt, zu examiniren und zu erlernen: ob er derselbigen Schule fürstehen möge und mit Nutz und Wohlfahrt der Schülknaben zuzulassen sei oder nicht. Und keinen konfirmiren, er lege denn zuvor seine gute Kundschaft und Zeugniß seiner Geburt, ehrlichen Lebens und Wandels für; sei auch in Religionsfachen nicht irrig, sektirisch oder abergläubisch, sondern der reinen, wahren christlichen, Augsburgischen, unveränderten Konfession zugethan; verstünde den Katechismus und wisse denselbigen der Jugend verständlich fürzugeben und sie darinnen einfältiglich zu unterweisen; auch habe guten Verstand und Bericht, die Kinder mit Buchstaben, Syllabiren, Lesen und Rechnen gnugsam und nützlich zu lehren; soll auch eine ziemliche, leserliche Handschrift machen und dieselbe die Jugend nachzuschreiben und zu lehren mit Nutz fürgeben können. In welchem allen gedachte Superintendenten einen jeden, vermöge ihres habenden Befehls examiniren, und so sie keinen Mangel befinden, allererst approbiren, und denselben anzunehmen gestatten sollen.

IV. Worauf ein jeder deutscher Schulmeister Promission und Pflicht thun soll.

Erstlich: daß er sich dieser Ordnung und seines Amtes jederzeit fleißig und zum besten erinnern und berichten, was ihm in allewege zu thun oder zu lassen sei.

Und dann: daß er auch soll und wolle, mittelst göttlicher Gnade, die ihm befohlene Schule und untergebenen Schülkinder mit allem treuen Fleiße regieren und der Jugend mit züchtigem, ehrbarem, nüchternem Leben vorstehen.

Keine Stunde in der Schule gefährlichen oder ohne erhebliche Ursachen versäumen, sondern selbst zu rechter Zeit in der Schule sein.

In dem Strafen keine Uebermaße oder Zorn gebrauchen, sondern mit Maß die Kinder zum Lernen und zu der Disciplin anhalten.

Den Katechismus, Kirchengesänge und das Gebet mit aller Treue und Eifer der Jugend einbilden, mit ihnen üben und sie dessen unterrichten.

Auch seines Dienstes wegen seinem verordneten Superintendenten, Pfarrer, Amtmann und Gerichten als ein getreuer Diener gewärtig und gehorsam sein; auch von der Schule nicht verreisen oder gar abkommen ohne Erlaubniß jedes Ortsobrigkeit, des Pfarrers und Superintendenten.

V. Von der Inspektion der deutschen Schulen.

Damit auch die Schulmeister nicht ihres Gefallens handeln, so sollen an den Orten, da allein Deutsch gelehret und gelernt wird, die Pfarrer selbiger Orte die Inspektoren sein, auch allewegen in 8 oder 14 Tagen unversehens, doch zu gelegener Zeit, sich in die Schule versetzen, sehen und acht nehmen, wie sich der Schulmeister gegen die Schülkinder mit Lehre und Disciplin halte, auch selbst darunter im Katechismo, Buchstaben, Syllabiren, Lesen, auch Schreiben examiniren, damit er erkundigen möge, ob der Schulmeister fleißig, und was er vor Frucht bei den Kindern schaffe und was er für Fehl und Mangel befindet, jedesmal dieselben abzustellen.

VI. Von der Visitation der Superintendenten, wornach derselbe bei den Schreibern, Kirchnern, Glöcknern und Rüstoden in den Dörfern fragen soll.

Ob er alle Tage aufs wenigste 4 St. Schule halte, besonders aber den Katechismus die Kinder mit Fleiß in der Schule lehre und mit ihnen Dr. Luthers geistliche Gesänge und Psalmen treibe;